

Antrag 6: KjG-Mitgliedsbeitrag

Antragsteller*innen: Diözesanleitung, Diözesanausschuss

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Der Mitgliedsbeitrag der KjG im Bistum Essen wird zum 01.01.2020 wie folgt erhöht:

Dauermitglieder	35 €
Dauermitglieder Geschwister (6-17 Jahre)	29 €
Dauermitglieder Sozialbeitrag	1 €
Schnuppermitglieder	17,50 €
Fördermitglieder	35 € (davon 23 € für Ortsgruppe)

Kinder unter 6 Jahren bleiben beitragsfrei.

Neumitglieder, die im Laufe des 2. Halbjahrs beitreten, zahlen im ersten Jahr nur den halben Beitrag. Dies gilt nicht für den Sozialbeitrag.

Begründung:

Die KjG befindet sich seit einiger Zeit in einem Sparprozess wie auch die meisten Einrichtungen und Verbände in kirchlicher Trägerschaft. Das hat natürlich mit dem Rückgang der Kirchensteuermittel und den weniger werdenden Mitgliedern zu tun. Gleichzeitig steigen die Kosten aber stetig. Dazu zählen unter anderem höhere Tariflöhne beim Personal, steigende Nebenkosten für die Diözesanstelle oder höhere Preise bei Tagungshäusern auf unseren Veranstaltungen.

Mit verschiedenen Maßnahmen versuchen wir seit etwa zwei Jahren unsere Ausgaben zu reduzieren. So wurden die Mitgliederzeitschriften hohlspiegel und Wellenbrecher im letzten Jahr zusammengelegt, ein Teil des Personals eingespart und Kosten für die Diözesankonferenz reduziert. Weitere Sparmöglichkeiten haben wir im Diözesanausschuss diskutiert und werden sie in nächster Zeit umsetzen.

Nichtsdestotrotz müssen wir auch die Einnahmenseite erhöhen, um die Arbeit der KjG im Bistum Essen langfristig sicherzustellen. Wir halten daher eine deutliche Anhebung der Mitgliedsbeiträge für unausweichlich. Da auch der Bundesverband in absehbarer Zeit seinen Beitragsanteil erhöhen wird,

haben wir dies bei der vorgeschlagenen Anhebung bereits einkalkuliert. Wir wollen damit vermeiden, dass der Beitrag sich innerhalb kurzer Zeit mehrfach erhöht und planen, die genannten Beiträge mindestens fünf Jahre stabil zu halten. Zuletzt wurde der Mitgliedsbeitrag von uns im Jahr 2012 erhöht.

Den Sozialbeitrag verstehen wir als symbolischen Beitrag, der von uns nicht erhöht werden soll. Er kann in Anspruch genommen werden, wenn Mitglieder oder ihre Familien von Arbeitslosigkeit betroffen sind oder in finanzielle Notlage geraten.

Dem Antrag wird bis zur Diözesankonferenz eine Argumentationshilfe beigelegt, die erläutert, wofür den Mitgliedsbeitrag der KjG im Detail verwendet wird und welche sonstigen Einnahmen die KjG hat.

Bei zwei Enthaltungen einstimmig angenommen.